

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend:

An Sonn- und Festtagen darf in Kleinhandel-Verkaufsstellen der öffentliche Handel und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im öffentlichen Handel nur nach Maßgabe der in nachfolgender Tabelle enthaltenen Bestimmungen stattfinden:

Waren	Verkaufszeit			
	a) an Sonn- und Festtagen	b) während des Hohnheujahrstages, sofern er auf einen Werktag fällt, während d. erst. 3 Sonnt. der Osterhauptmesse und während der 4 Sonntage der Michaelismesse	c) während der 2 Sonntage vor Weihnachten, außerdem während des 3. Sonntags vor Weihnacht, sofern der 1. Weihnachtsfeiertag auf d. Tage Mont., Dienstag od. Mittw. fällt	
1. Arzneimittel	unbeschränkt an allen Sonn- und Festtagen im Jahre			
2. Milch in Molkereigeschäften	von 5 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags an allen Sonn- und Festtagen im Jahre			
3. Brot u. weiße Backware, Konditoreiware, soweit alle diese Waren in Bäckerei- und Konditoreiläden verkauft werden	v. 5 bis 9 Uhr vorm. u. von 11 Uhr vor- bis 4 Uhr nachm.	v. 5 bis 9 Uhr vorm. u. von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.	v. 5 bis 9 Uhr vorm. u. von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm.	
4. Brot u. weiße Backware, Konditoreiware, Schokoladen- und Zuckerwaren, soweit alle diese Waren in anderen Läden als unter 3. und 5. verkauft werden, Nahrungsmittel aller Art einschl. Kolonial- und Materialwaren, Beleuchtungsmaterial, Getränke, Grünwaren, Butter, Käse, Eier und Delikatesswaren, ferner Tabak und Zigarren	v. 7 bis 9 Uhr vorm. u. von 11 Uhr vor- bis 2 Uhr nachm.	v. 7 bis 9 Uhr vorm. u. von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.	v. 7 bis 9 Uhr vorm. und v. 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm.	
5. Schokoladen- und Zuckerwaren in Spezial- und solchen Geschäften, in denen nebenbei Tee, Kaffee, Brot, weiße Back- und Konditoreiware sowie Milch verkauft wird	von 11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.	von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.	von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm.	
6. Fleisch- u. Fleischwaren, sowie Fische und Fischwaren	v. 6 bis 9 Uhr vorm. u. von 11 Uhr vor- bis 1 Uhr nachm.	v. 6 bis 9 Uhr vorm., v. 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. u. von 4 bis 6 Uhr nachm.	v. 7 bis 9 Uhr vorm. u. v. 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm.	
7. Blumen, Blumen- gewinde und Topf- pflanzen	a) soweit sie unmittelbar vor d. Friedhöfen z. Schmucke der Gräber verkauft werden	in der Zeit v. 1. 4. bis 30. 9. v. 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. und v. 3 bis 6 Uhr nachm., während der übrigen Jahreszeit v. 11 Uhr vor- bis 4 Uhr nachm.	von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm.	
	b) soweit sie in anderen nicht unter a) fallenden Verkaufsstellen verkauft werden	v. 7 bis 9 Uhr vorm. u. von 11 Uhr vor- bis 2 Uhr nachm.	v. 7 bis 9 Uhr vorm. u. v. 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm.	
8. Führer und Pläne von Leipzig, Zeitungen und Kursbücher	a) in Zeitungsexpeditionen u. in auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Zeitungshäuschen u. sonstigen Verkaufsstellen	von 1/2 11 Uhr vorm. bis 1/4 4 Uhr nachm.	von 1/2 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.	an den Bußtagen, am Karfreitage und am Totenfestsonntage ist der Handel damit verboten
	b) in allen anderen nicht unter a) fallenden Verkaufsstellen	der Handel damit ist verboten	von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.	von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm.
9. Roheis	von 11 Uhr vor- bis 4 Uhr nachm.	von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.	von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm.	a. d. Bußtagen, a. Karfreitage u. am Totenfestsonntage ist der Handel damit verböt.
10. Alle übrigen Waren, soweit sie in dieser Tabelle nicht aufgeführt sind	der Handel damit ist i. allgem. an all. Sonn- u. Festtagen verboten	von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.	von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachm.	der Kleinhandel mit Heizmat. ist auch a. d. in Spalte III u. IV aufgeführt. Sonnt. verb. (Ortsgs. v. 28.2. 1900)

Ausnahmen vom Achtuhrladenschluss an Wochentagen

und von der Mindestruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe betreffend.

I. Offene Verkaufsstellen dürfen in Leipzig für den geschäftlichen Verkehr nur 1. bei unvorhergesehenen Notfällen und an allen Vorabenden der Sonn- und Festtage sowie 2. an folgenden Tagen bis spätestens 9 Uhr abends geöffnet sein: an den 5 Werktagen vor Ostern, den 6 Werktagen vor Pfingsten, an den 14 Werktagen vor Weihnachten und am Tage vor dem Johannistage und Neujahrstage.

II. Die Bestimmungen des § 139c der Reichsgewerbeordnung über die Mindestruhezeit und Mittagspausen der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen finden keine Anwendung:

1. für Tabak- und Zigarrenhändler am Sonntabend vor Ostern u. Pfingsten, an den 10 ersten Werktagen der Oster- und Michaelismesse, an den letzten 8 Werktagen vor dem Weihnachtsfeste;
2. für die Buchhändler am 6., 7. u. 8. Werktag nach Ostern, an den letzten 12 Werktagen vor dem Kantatesonntage und an den letzten 15 Werktagen vor Weihnachten;
3. für die Fleischer und Fischhändler am letzten Werktag vor dem Neujahr-, Oster-, Pfingst- u. Weihnachtsfeste, vor dem hohen Neujahrstage, den beiden Bußtagen, dem Karfreitage, dem Himmelfahrtstage und dem Reformationsfeste, an den ersten 7 Werktagen der Ostervormesse u. Ostermesse, an den ersten 5 Werktagen der Michaelismesse;
4. für die Bäcker und Konditoren am letzten Werktag vor dem Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste, an den ersten 6 Werktagen der Neujahrsmesse, an den 7 Werktagen der Ostervormesse, Oster- und Michaelismesse;
5. für die Blumenhändler an den letzten 3 Werktagen vor dem Neujahrstage, den Sonntagen Judica und Palmarum, dem Totenfestsonntage und dem Johannistage, an den letzten 5 Werktagen vor dem Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste;
6. für alle vorstehend nicht aufgeführten Handeltreibenden an den unter I angegebenen Tagen.

Druck und Verlag: August Scherl, Deutsche Adreßbuch-Gesellschaft m. b. H., Leipzig.